

UNIVERSITÉ DE FRIBOURG SUISSE
UNIVERSITÄT FREIBURG SCHWEIZ



Strafrecht II: Besonderer Teil

Die besprochenen Fälle und Entscheide

Herbstsemester 2008

Christof Riedo

BGE 93 IV 14: Kredit

Fluri lässt sich rund CHF 60'000.00 auf Kredit geben.

Er ist bereits im Zeitpunkt der Kreditgewährung entschlossen, das Darlehen nicht zurückzuzahlen.

BGE 99 IV 80: Wein

Küffer betreibt auf eigene Rechnung ein Restaurant.

Anstelle von Féchy oder Epresses schenkt er den billigeren Neuenburger Cressier aus.

Damit Gäste und Servierpersonal davon nichts bemerken, wird der Cressier jeweils in eigens zu diesem Zweck angeschafften Karaffen ausgeschenkt.

BGE 119 IV 210: Scientology

Vertreter von Scientology verkaufen Frau X verschiedene Kurse im Gesamtbetrag von knapp CHF 12'000.00.

Sie erklären Frau X, diese Kurse seien für sie zur Lösung ihrer persönlichen Probleme geeignet.

Die Geschädigte war erkennbar geistig retardiert und nicht in der Lage, den Nutzen der Lehrmittel einzuschätzen.

BGE 120 IV 186: Fremdenpolizei

X zeigt seinen Landsleuten eine Visitenkarte mit dem Stempelaufdruck "Fremdenpolizei" und versichert, er könne gegen Vorausbezahlung von CHF 10'000.00 bis CHF 25'000.00 Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen beschaffen.

BGE 106 IV 26: Spenden

Cravanzola verschickt Rundbriefe, in denen er zu Spenden zur Unterstützung Jugendlicher mit persönlichen und sozialen Problemen aufruft.

Einen namhaften Anteil der Gelder verwendet Cravanzola alsdann zur Finanzierung seines aufwendigen Lebensstils.

BGE 129 IV 315: Handy

Der Geschädigten kam unter ungeklärten Umständen das Handy abhanden.

Bis zur Sperrung der SIM-Karte liefen Kosten von mehr als CHF 3'500.00 auf.

Der unrechtmässige Inhaber konnte das Handy benützen, ohne irgendwelche Sperren überwinden zu müssen.

BGE 125 IV 124: Hotel

X liess sich in verschiedenen Hotels beherbergen, ohne die Beherbergungs- und Bewirtungskosten von insgesamt ca. CHF 8'000.00 zu bezahlen.

X war zahlungsunfähig. Er hatte keine besonderen Täuschungsmanöver eingesetzt.

BGE 117 IV 449: Zugfahrt

X fuhr im Zug.

Als der kontrollierende Beamte erschien, gab er ohne Umschweife zu, keinen gültigen Fahrausweis zu besitzen.

Aktuell: Rolex

Nationalrat Ulrich Giezendanner (SVP) importierte eine gefälschte Rolex in die Schweiz - für den Eigengebrauch.

BGE 81 IV 276: Vizedirektor

X, Vizedirektor einer Fabrikations-AG, liess mehrere ihm unterstellte Angestellte in erheblichem Umfang für eigene Geschäfte arbeiten.

Als Vizedirektor war X Leiter einer Produktionsabteilung.

AGVE 1983, Nr. 17: Coiffeuse

Y hatte in einem Coiffeurgeschäft bei zeitweiser Abwesenheit der Geschäftsinhaberin die Kunden zu bedienen und mit ihnen abzurechnen.

In Abwesenheit der Geschäftsführerin bediente Y Freundinnen, ohne ein Entgelt zu verlangen.

BGE 95 IV 65: Wohltäter

Rieder war Buchhalter einer Aktiengesellschaft.

In dieser Eigenschaft oblagen ihm die Buchführung sowie die Abrechnung der Löhne und der Sozialversicherungsbeiträge.

Rieder erhöhte die Sozialversicherungsbeiträge der AG, um die Arbeiter zu begünstigen.

BGE 86 IV 12: Kiosk

Als Angestellter einer AG hatte Cretenoud selbständig einen Kiosk zu führen.

Cretenoud öffnete den Kiosk nicht (und begab sich statt dessen ins Restaurant, besuchte Sportveranstaltungen usw.), führte keine Buchhaltung usw.

Es waren erhebliche Umsatzeinbussen zu verzeichnen.

BGE 102 IV 90: Käserei

F. war Angestellter einer Käsereigenossenschaft.

Als solcher hatte er täglich die Milch entgegenzunehmen und zu Käse zu verarbeiten sowie den vorhandenen Käse zu "pflegen".

Durch Äusserungen einzelner Genossenschaftler beleidigt, begann F., seine Pflichten zu vernachlässigen.

Der Käse vergammelte.

BGE 117 IV 259: Alleinaktionär

X war Alleinaktionär, faktisch einziger Verwaltungsrat und alleiniger Geschäftsführer einer AG.

X tätigte auf verschwenderische Art Privatbezüge.

Aktuell: Sgarbi Helg

Sgarbi Helg soll von der Milliardärin Klatten mehrere Millionen verlangt haben, ansonsten würde er heimlich aufgenommene Aufnahmen veröffentlichen, die Helg und Klatten bei sexuellen Handlungen zeigen sollen.

BGE 79 IV 60: Anzeige

Bunzenberger teilte Anna Feilhammer in einem Brief mit, er werde sie wegen Betruges anzeigen und die Fremdenpolizei benachrichtigen, wenn sie ihm nicht CHF 400.00 zahle.

Bunzenberger hatte nie die Absicht, seine Drohung wahr zu machen.

BGE 100 IV 223: Spazierfahrt

Senn und Scherrer liessen sich von Würsch in dessen Personenwagen mitnehmen.

In der Folge bedrohten die beiden den Würsch mit dem Tode, wenn er ihnen nicht sein Fahrzeug überlasse.

Die Täter wollten sich den Wagen aber nicht aneignen, sondern lediglich "eine Zeitlang damit herumfahren".

BGE 82 IV 145: Abtreibung

Dr. B. nahm 1953 an der damals im zweiten Monat schwangeren M. L. eine Abtreibung vor.

Er verlangte für den Eingriff CHF 700.00

Gemäss geltender Taxordnung hätte Dr. B. maximal CHF 250.00 verlangen dürfen.

M. L. war ledig und lebte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

BGE 92 IV 132: Mietzinsen

Schmitt war Eigentümer von drei Liegenschaften in der Stadt Basel.

Er kündigte sämtliche Mietverträge, erklärte sich aber bereit, neue Verträge mit um 50 % höheren Mietzinsen abzuschliessen.

Von den 45 Mietern nahmen 44 die Mietzinserhöhung an.

BGE 111 IV 139: Grosszügigkeit

Frau S. erledigte für den Anwalt Dr. H. kleinere Sekretariatsarbeiten.

Als Frau S. von ihrem Ehemann verlassen wurde, gewährte der verwitwete Dr. H. ihr grosszügige Zuwendungen von mindestens CHF 300'000.00.

Dr. H. fühlte sich Frau S. eng verbunden.

Er war aufgrund einer Krankheit leicht beeinflussbar.

BGE 130 IV 106: Hausangestellte

Eine ghanesische Staatsangehörige wurde von einem Landsmann als Hausangestellte in die Schweiz geholt.

Der Arbeitgeber verlangte einen wöchentlichen Arbeitseinsatz von 50 Stunden gegen eine Entschädigung von CHF 300.00 pro Monat sowie Kost und Logis.

SJZ 1985 Nr. 37: Hexerei

A. L. begab sich zur Geistheilerin M.

Diese teilte ihm mit, seine Frau habe ihn vor 15 Jahren verhext und er werde daran sterben müssen.

Sie versprach ihm Heilung durch ein kleines Säcklein, das einen Faden und Basilikum enthielt.

A. L. zahlte Frau M. für drei Konsultationen insgesamt CHF 1'350.00.

Die Untersuchungsbehörden stellten in der Folge fest, dass Frau M etwa 120 Personen mit solchen Säcklein "behandelt" hatte.

BGE 102 IV 172: Schweigen

Über X wurde der Konkurs eröffnet. Drei Monate später versuchte das Konkursamt, das zur Konkursmasse gehörende Vermögen aufzunehmen.

X verweigerte jedoch jede Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse.

Insbesondere verschwieg er, dass er Wertschriften im damaligen Kurswert von CHF 20'500.00 besass.

BGE 131 IV 49: Selbst ist die Frau

X gewährte der A. AG ein Darlehen. Als die A. AG in finanzielle Schwierigkeiten geriet, tilgte sie die fällige Darlehensschuld.

Veranlasst wurde die Zahlung durch X selbst, denn sie war zugleich Verwaltungsratspräsidentin A. AG.

Wenig später wurde über die A. AG der Konkurs eröffnet.

BGer, 6S.34/2001: Bescheidenheit

X liess sein Jahreseinkommen bei der von seiner Ehefrau beherrschten A. AG von CHF 63'000.00 auf CHF 15'600.00 herabsetzen.

Nach kaufmännischen Grundsätzen hätte sein Einkommen mindestens CHF 30'000.00 betragen müssen.

Die A. AG hätte Konkurs anmelden müssen, wenn X CHF 30'000.00 Lohn bezogen hätte.

X geriet in der Folge selbst in finanzielle Schwierigkeiten, konnte seine Schulden nicht mehr bezahlen und die angehobenen Betreibungen endeten mit der Ausstellung von Verlustscheinen.

BGE 117 IV 163: Wie denn?

X unterliess die gesetzlich vorgeschriebene Buchführung, nachdem er den Buchhalter aus finanziellen Gründen hatte entlassen müssen und ihm die EDV-Anlage vom Leasinggeber weggenommen worden war.

Die Vorinstanz hatte festgehalten, X habe insgesamt vorsätzlich gehandelt.

BGE 121 IV 353: Weg ist weg

Am 27. Oktober 1992 verkaufte X mehrere Gegenstände an Y.

Der Kaufpreis wurde am 4. November bezahlt.

Die fraglichen Gegenstände blieben vorerst bei X.

Am 22. Dezember wurden die Gegenstände mit Beschlag belegt.

Später holte Y die gekauften Gegenstände ab. X war zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend.

BGE 92 IV 94: Apotheke

Der Arzt Dr. F. ersuchte zwei Patientinnen, denen er Rezepte ausgestellt hatte, diese in der Apotheke A ausführen zu lassen: Die Apotheke B sei unzuverlässig, man gebe dort den Leuten gerade was man wolle.

Dr. S., Inhaber der Apotheke B, reichte gegen Dr. F. Strafklage ein.

BGE 93 IV 20: Psychopath

Anlässlich einer Verhandlung vor dem Mietamt zog der Vertreter der Mieterin die Einsprache gegen die ausgesprochene Kündigung zurück:

Es sei der Mieterin ohnehin nicht mehr zuzumuten, bei diesen Psychopathen zu wohnen.

BGE 99 IV 148: Anwalt

Aus einem Brief:

"Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass Euer Anwalt tatsächlich in Eurem Sinne handelt. Es dürfte wohl vor allem in seinem eigenen Interesse liegen, wenn er nun ein gerichtliches Verfahren einleitet, richten sich doch Anwaltshonorare nach den Streitwerten."

BGE 103 IV 161: Interessen

X warf Y vor, er habe in einer Fachkommission privaten vor öffentlichen Interessen den Vorrang gegeben.

BGE 116 IV 146: Laufental

Im Zuge der Laufental-Abstimmung erschienen im "Laufentaler" verschiedene Artikel, unter anderem mit den folgenden Textstellen:

- "Diese Politiker haben das Laufental verkauft!"
- "Das Laufental darf nicht weiter von solchen Vasallen vertreten werden."

BGE 122 IV 311: Schwerverbrecher

In den "St. Galler Nachrichten" erschien ein Artikel über S. Darin wurde S. unter anderem als "Schwerverbrecher", "Krimineller" und "rücksichtsloser, kalter Egoist" bezeichnet.

Nach Erscheinen des fraglichen Artikels wurde S. wegen qualifizierten Raubes und zahlreicher anderer Delikte schuldig gesprochen und zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren verurteilt.

BGE 101 IV 402: Deckadresse

Lenzlinger nahm einen verschlossenen, an Frau Catterini adressierten Brief entgegen. Er öffnete den Brief ohne Wissen der Adressatin, erstellte eine Fotokopie des Inhalts und übergab diese später der Polizei.

Catterini hatte den Auftrag, den Brief an eine andere Person weiterzuleiten, sie diente lediglich als "Deckadresse".

BGE 133 IV 249: Fernzuhörerin

Zwischen A. und seiner Angestellten B. kam es am Arbeitsplatz zu einer verbalen Auseinandersetzung. In deren Verlauf wählte B., von A. unbemerkt, auf dem Mobiltelefon unter Verwendung einer Kurzwahltaste die Nummer des Mobiltelefons ihrer Kollegin C.

Diese nahm den Anruf entgegen und konnte nun die verbale Auseinandersetzung zwischen A. und B. mitverfolgen.

BGE 111 IV 63: Kirchgemeinde

Die anlässlich einer Versammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Spiez gemachten Äusserungen wurden von Pius X. heimlich auf Tonband aufgenommen.

Die Kirchgemeinde stellte gegen Pius X. Strafantrag.

BGE 118 IV 41: My home is my castle

Der Journalist F. begab sich zum Haus der Familie H. Er läutete an der Haustüre; sein Begehren um ein Interview und um Fotos wurde indessen zurückgewiesen.

Da sich F. weiterhin in der Umgebung aufhielt und Fotos von H.s Haus aufnahm, rief H. die Polizei. Als zwei Polizisten erschienen, zeigte sich H. vor der Haustüre, um mit ihnen zu sprechen. In diesem Moment nahm F. ein Foto von ihm auf.

BGE 118 IV 319: Barschel

Nach einem politischen Skandal hielt sich der deutsche CDU-Politiker Uwe Barschel in einem Genfer Hotel auf.

Der "Stern"-Journalist K. drang in Barschels Hotelzimmer ein, wo er Barschels Leiche in der Badewanne vorfand.

K. erstellte zahlreiche fotografische Aufnahmen.

BGE 117 IV 31: Einwegspiegel

W. installierte einen Einwegspiegel, der es ihm ermöglichte, die Vorkommnisse in einem angrenzenden Zimmer unbemerkt zu beobachten.

Danach vermietete er das Zimmer an F.